

Satzung des Gewerbevereins Bad Essen

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Bad Essen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
3. Erfüllungsort und Sitz des Vereins ist Bad Essen, Gerichtsstand ist Osnabrück.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Zweck des Vereins

§ 2

1. Der Verein hat die Aufgabe, gemeinsam mit allen interessierten Stellen die wirtschaftliche Entwicklung der Mitglieder und damit des Wirtschaftsstandortes Gemeinde Bad Essen zu fördern.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglieder des Vereins können alle Unternehmen und Unternehmungen (natürliche und juristische Personen) sowie interessierte Einzelpersonen, Körperschaften und Verbände werden, die an der Förderung des Vereinszwecks interessiert sind. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes trifft der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung vollzogen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

1. Die Mitglieder haben im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung Anspruch darauf, die zur Durchführung des Vereinszwecks einzuleitenden Maßnahmen mitzubestimmen und an ihrer Durchführung mitzuwirken. Sie haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins und in allen Angelegenheiten des Vereins Stimmrecht, soweit dieses nicht in der Satzung oder durch aufgrund der Satzung gefasste Beschlüsse anders bestimmt wird.

Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten – insbesondere der Beitragspflicht - voraus.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 5

1. Die Mitglieder unterwerfen sich dieser Satzung und allen daraus hervorgehenden Beschlüssen der Organe des Vereins. Sie sind verpflichtet, an seinen Aufgaben tatkräftig mitzuarbeiten und ihn wie seine Einrichtungen tatkräftig zu unterstützen.

2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag sowie Vorschüsse darauf. Die Höhe und Zahlungsweise werden durch eine von der Mitgliederversammlung bestätigte Beitragsordnung festgelegt. Im Rahmen der Beitragsordnung können bei einem Neueintritt im ersten Jahr der Mitgliedschaft Vergünstigungen gewährt werden. Die Beitragsordnung kann zudem vorsehen, dass die Beitragspflicht ganz oder teilweise auch in anderer Weise (z.B. Arbeitseinsätze) erfüllt werden kann.

Beendigung der Mitgliedschaft **§ 6**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muss spätestens 1 Monat vor Beendigung des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.
3. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie gröblichst gegen die Satzung und insbesondere den Vereinszweck handeln. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aufgrund Kündigung oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes an das Vereinsvermögen oder sonstige Leistungen.

Organe des Vereins **§ 7**

1. Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. der erweiterte Vorstand
 3. die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer.

Diese werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich in geheimer Wahl bei gleicher Stimmrechtigung aller Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Steht für eine Position nur eine Person zur Wahl, kann durch Zuruf oder Handzeichen gewählt werden, wenn niemand widerspricht. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte des Vereins verantwortlich. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt durch einfache Stimmmehrheit.

3. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand entschieden werden können, durch Beschlussfassung. Insbesondere hat sie die Kassen- und Rechnungsführung durch Beauftragte zu überprüfen sowie über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung zu entscheiden.

Alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung müssen der Mitgliederversammlung berichtet und von ihr genehmigt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrzahl der erschienenen Mitglieder. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder ihre Einwilligung zu dem Beschluss schriftlich erklärt hat.

Die Wahlen finden durch Stimmzettel statt, sofern nicht beschlossen wird, sie durch Zuruf vorzunehmen.

men.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Höhe und Zahlungsweise der Beiträge (§5 Abs. 2). Sie kann auch beschließen, dass Mitglieder oder Förderer der Zwecke des Vereins ihre finanzielle Beteiligung an den Kosten der Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks auf andere Weise als durch Beiträge zahlen.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Beurkundung der Beschlüsse

§ 8

Von allen Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und durch den Verhandlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle müssen den wesentlichen Inhalt der Diskussion sowie deren Ergebnisse festhalten.

Auflösung des Vereins

§ 9

Zu einer Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses der Mitgliederversammlung, der in einer Versammlung – in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss – mit mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss; sind in der Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Beachtung der Ladungsfristen und Formvorschriften eine weitere Mitgliedsversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Essen, die das ihr anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des Wirtschaftsstandortes Gemeinde Bad Essen zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Osnabrück-Land ausgeführt werden.

Bad Essen, den 28.02.2012